



## Stellplatzsatzung

vom 21.05.1996

in der seit 10.08.2003 geltenden Fassung

Stadtratsbeschluss vom 01.04.1996

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Stellplatz-Begriff .....	1
§ 3 Erforderliche Stellplatz-Zahl.....	1
§ 4 Gestaltung und Ausstattung.....	3
§ 5 Nachträgliche Forderung von Stellplätzen.....	3
§ 6 Stellplätze im Bereich des Marktplatzes.....	4
§ 7 Zulassung der Ablösung, Ablösebeträge .....	4
§ 8 Stellplätze für Lastkraftwagen.....	5
§ 9 Fahrrad-Stellplätze.....	5
§ 10 Inkrafttreten .....	5

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund des Art. 98 Abs. 1 Ziff. 3 sowie Abs. 2 Ziff. 2, 4 und 6 der Bayerischen Bauordnung folgende Stellplatz-Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt diese Satzung in allen Gebieten der Stadt Günzburg einschließlich ihrer Stadtteile. Festsetzungen über Stellplätze in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gehen dieser Satzung vor.

### § 2 Stellplatz-Begriff

(1) Wird in dieser Satzung der Begriff des Stellplatzes ohne Zusatz verwendet, so ist hierunter jeweils die Fläche zu verstehen, die zum Abstellen eines beliebigen Personenkraftwagens benötigt wird. Umfasst sind sowohl offene oder überdachte Flächen als auch Garagen.

(2) Zum Parken geeignete Flächen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen zählen nicht zu den Stellplätzen im Sinne dieser Satzung.

### § 3 Erforderliche Stellplatz-Zahl

(1) Die Anzahl der nach Art. 58 Bayerische Bauordnung erforderlichen Stellplätze (St.) ist gemäß nachfolgender Liste zu ermitteln. Wird eine bauliche Anlage in dieser Liste nicht ausdrücklich aufgeführt, ist die Zahl zugrunde zu legen, welche die Liste für die am ehesten vergleichbare bauliche Anlage vorschreibt. Fehlt es auch an einer vergleichbaren baulichen Anlage, gilt folgendes: In der Regel ist von der höchstmöglichen Anzahl der Personen auszugehen, welche die bauliche Anlage voraussichtlich gleichzeitig benutzen werden; im Regelfall sind für jeweils zwei volljährige Benutzer ein Stellplatz, insgesamt je Nutzungseinheit aber mindestens drei Stellplätze anzusetzen.



(2)<sup>12</sup>

1. Wohnen

1.1 Wohnungen (auch im Einfamilienhaus):

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| 1.11 mit weniger als 65 qm          | 1 St. je Wohnung                       |
| 1.12 mit mindestens 65 qm           | 2 St. je Wohnung                       |
| 1.13 mit mindestens 140 qm          | 3 St. je Wohnung                       |
| 1.2 Altenheime, Behindertenheime:   | je 5 Zimmer 1 St., mindestens 5 St.    |
| 1.3 Sonstige Erwachsenen-Wohnheime: | je Wohneinheit 1 St., mindestens 5 St. |

2. Büros, Verwaltungen, Praxen

- |  |  |
|--|--|
| 2.1 Räume mit erheblichem Besucherverkehr: | je 20 qm 1 St.                               |
| 2.2 Sonstige Büro- oder Praxisräume:       | je 35 qm 1 St.                               |
| 2.3 Unselbständige, reine Lagerräume       | je 80 qm 1 St.                               |
| zu 2.1 bis 2.3:                            | mindestens 3 St. je Büro- oder Praxiseinheit |

3. Verkaufsstätten

3.1 Läden und Märkte für Waren des täglichen Bedarfs und Verbrauchs:

- |                                      |                                    |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| 3.11 mit weniger als 400 qm          | je 40 qm 1 St.                     |
| 3.12 mit mindestens 400 qm           | je 20 qm 1 St.                     |
| 3.13 mit mindestens 1000 qm          | je 15 qm 1 St.                     |
| 3.2 Fachgeschäfte, Fachmärkte        | je 50 qm 1 St.                     |
| 3.3 Sonstige                         | je 30 qm 1 St.                     |
| 3.4 Unselbständige, reine Lagerräume | je 80 qm 1 St.                     |
| zu 3.1 bis 3.4:                      | mindestens 3 St. je Verkaufsstätte |

4. Versammlungsräume, Vereinsräume (soweit sie nicht unter Ziff. 5 ff. fallen)

- |   |  |
|---|--|
| 4.1 für einzelne Bauquartiere<br>oder Stadtteile: | 1 St. je 15 qm                         |
| 4.2 für die Gesamtstadt:                          | 1 St. je 7 qm                          |
| 4.3 mit überörtlichem Einzugsgebiet:              | 1 St. je 5 qm                          |
| zu 4.1 bis 4.3:                                   | mindestens 5 St. je Versammlungsstätte |

5. Beherbergungsgewerbe

je Zimmer 0,75 St., aber  
pro Betrieb mindestens 5 St.

6. Schank- und Speisewirtschaften

- |                                 |                              |
|---------------------------------|------------------------------|
| 6.1 unter 100 qm Geschoßfläche: | je 13 qm 1 St.               |
| 6.2 ab 100 qm Geschoßfläche:    | je 9 qm 1 St.                |
| zu 6.1 und 6.2:                 | pro Betrieb mindestens 5 St. |

7. Vergnügungsstätten

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| 7.1 Diskotheken, Nachtlokale | je 5 qm 1 St.   |
| 7.2 Spielhallen              | je Billardtisch 2 St und<br>je sonstiges Spielgerät 0,5 St., aber |

<sup>1</sup> Absatz (2) in der ab 24.5.96 geltenden Fassung der Änderungssatzung vom 21. Mai 1996 (Amtsblatt vom 23.5.96, S. 21)

<sup>2</sup> Nummern 5 bis 7 des Absatzes (2) in der ab 10. August 2003 geltenden Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07. August 2003



zu 7.1 und 7.2:	mindestens je 9 qm 1 St. pro Betrieb mindestens 5 St.
8. Krankenanstalten:	je 3 Zimmer 1 St., mindestens 5 St.
9. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	
9.1 Kindergärten, -horte, -krippen:	je Gruppe 2 St., mindestens 5 St. und eine ausreichend große Anfahrzone
9.2 Jugendräume:	je Gruppenraum 5 St.

(3) Soweit vorstehende Liste nichts anderes ausdrücklich vorschreibt, beziehen sich die angegebenen Flächenmaße jeweils auf die nutzbare Gesamtfläche der dort genannten baulichen Anlage. Die vorgeschriebene Stellplatzzahl ist für jede angefangene Maßeinheit anzusetzen.  
(4) Ergibt die Berechnung Bruchteile von Stellplätzen, ist auf die nächste volle Zahl aufzurunden. Die Stellplatz-Zahl ist für jede bauliche Anlage, innerhalb einer mehrfach genutzten baulichen Anlage für jede Nutzungseinheit (Wohneinheit, Büroeinheit o. ä.) gesondert zu berechnen und aufzurunden. Auf mehrere Nutzungseinheiten können dieselben Stellplätze insoweit angerechnet werden, als zeitliche Überschneidungen ausgeschlossen sind.

#### § 4 Gestaltung und Ausstattung

(1) Vorbehaltlich besonderer Vorschriften, insbesondere in der Garagenverordnung, muss jeder Stellplatz folgende Mindestmaße aufweisen:

- Länge: fünf Meter
- Breite: bei Behinderten-Stellplätzen dreieinhalb Meter, ansonsten zweieinhalb Meter.

Stellplätze für mehrere Fahrzeuge auf demselben Baugrundstück sind über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Straße anzuschließen.

(2)<sup>3</sup> Werden mehr als drei Stellplätze auf einer zusammenhängenden Fläche angelegt, ist diese ringsum mit Bäumen oder hochwachsenden Sträuchern dicht einzugrünen; umfasst die zusammenhängende Fläche mehr als sieben Stellplätze, ist sie außerdem durch Zwischenpflanzung aufzulockern, die aus mindestens einem Baum für je acht Stellplätze bestehen muss. Eingrünung und Zwischenpflanzung sind auf Dauer zu erhalten; Ausfälle sind durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.

(3) Offene oder nur mit einer Überdachung versehene Stellplätze dürfen nicht mit einem wasserundurchlässigen Belag befestigt werden.

#### § 5 Nachträgliche Forderung von Stellplätzen<sup>4</sup>

(1) Soll der Bestand oder die Nutzung einer baulichen Anlage geändert werden und erhöht sich dadurch der Stellplatzbedarf gegenüber dem genehmigten bisherigen Zustand, gilt folgendes: Spätestens mit Abschluss der Änderung sind insgesamt so viele Stellplätze nachzuweisen, wie zu diesem Zeitpunkt bei Neuerrichtung der geänderten baulichen Anlage erforderlich wären.

(2) Zeigt sich nach Beginn der Nutzung einer baulichen Anlage, dass die vorhandenen Stellplätze für ihren tatsächlichen Bedarf nicht ausreichen, sind dem entsprechende zusätzliche Stellplätze nachzuweisen.

(3) Sind Garagen oder als Stellplatz geeignete Flächen vorhanden, dürfen davon nur die überzähligen zur Erfüllung eines weiteren Stellplatzbedarfs herangezogen werden. Als überzählig

<sup>3</sup> Absatz (2) Satz 1 zweiter Halbsatz in der ab 24.5.96 geltenden Fassung der Änderungssatzung vom 21. Mai 1996 (Amtsblatt vom 23.5.96, S. 21)

<sup>4</sup> § 5 in der ab 24.5.96 geltenden Fassung der Änderungssatzung vom 21. Mai 1996 (Amtsblatt vom 23.5.96, S. 21)



gelten ausschließlich die Stellplätze, die nicht schon für die vorhandenen baulichen Anlagen erforderlich sind, wenn deren Stellplatzbedarf nach dieser Satzung berechnet wird.

(4) Von der Nachberechnung nach Abs. 1 oder 2 ausgenommen sind Baumaßnahmen und Änderungen,

- a) die vor dem Inkrafttreten der Reichsgaragenordnung (1. April 1939) begonnen worden sind oder
- b) die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung (6. September 1994) beantragt und gemäß der dafür erteilten Baugenehmigung ausgeführt worden sind.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Bauwerber nachzuweisen.

### § 6 Stellplätze im Bereich des Marktplatzes

Auf Grundstücken, zu oder von denen mit Kraftfahrzeugen allein über die nachfolgend genannten Straßen gefahren werden kann, dürfen nur für Wohnungen oder Beherbergungsbetriebe nach dieser Satzung erforderliche Stellplätze neu angelegt werden:

- |                    |                               |
|--------------------|-------------------------------|
| - Marktplatz       | - Zum Kuhturm                 |
| - Frauenplatz      | - Dominikus-Zimmermann-Straße |
| - Schloßplatz      | - Frauengäßchen               |
| - Wätteplatz       | - Rathausgasse                |
| - Institutstraße   | - Durchlaß                    |
| - Hofgasse         | - Willroidergasse             |
| - Münzgasse        | - Eberlinggasse               |
| - Eisenhausgasse   | - Hechtgasse                  |
| - Radwinkel        | - Kapuzinergasse              |
| - Adolf-Paul-Gasse | - Wättegäßchen                |
| - Postgasse        | - Pfluggasse                  |

### § 7 Zulassung der Ablösung, Ablösebeträge<sup>5</sup>

(1) Zur wirksamen Ablösung der Stellplatzpflicht bedarf es des Abschlusses eines entsprechenden Vertrags mit der Stadt Günzburg. In ihm hat sich der Bauherr zu verpflichten, für jeden abzulösenden Stellplatz 6135,51 € an die Stadt Günzburg zu bezahlen.

(2) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, besteht kein Anspruch gegen die Stadt Günzburg auf Abschluss eines Ablösungsvertrages.

Soweit

- kraft Gesetzes oder
- nach dieser Satzung oder
- gemäß einer anderen Satzung oder Verordnung

auf einem Grundstück keine Stellplätze angelegt werden dürfen, obwohl die räumlichen Verhältnisse dies gestatten würden, sind der Bauherr zur Ablösung der Stellplätze und die Stadt zum Abschluss des Ablösungsvertrages verpflichtet.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt eine Ablösung annehmen, wenn weder oberirdische noch unterirdische Stellplätze mit den Belangen des Denkmalschutzes oder mit konkreten städtebaulichen Zielen vereinbar wären. Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in der Regel auszugehen, wenn die den Stellplatzbedarf auslösende bauliche Anlage in einem

- als Baudenkmal geschützten Ensemble oder
- förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder

<sup>5</sup> § 7 geändert mit Wirkung ab 1.1.2002 durch die zur Umstellung der städtischen Abgaben auf Euro erlassenen Ortsvorschriften vom 25.10.2001, im Rathaus niedergelegt am 25.10.2001 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 29 der Günzburger Zeitung vom 29.10.2001



- Untersuchungsgebiet, für das die vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme eingeleitet sind, liegt.

### § 8 Stellplätze für Lastkraftwagen

Lässt eine bauliche Anlage regelmäßigen Ziel- oder Quellverkehr mit Lastkraftwagen erwarten, ist auch eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen herzustellen, die für diese Lastkraftwagen geeignet sind.

### § 9 Fahrrad-Stellplätze<sup>6</sup>

(1) Bei der Errichtung oder Erweiterung von

- Verbrauchermärkten oder Einkaufszentren,
- Schulen oder Sportanlagen,
- Veranstaltungs- oder Versammlungsräumen,
- Krankenhäusern,
- Arbeitsstätten,

legt die Baugenehmigungsbehörde jeweils im Einzelfall die Zahl der nachzuweisenden Fahrrad-Stellplätze nach dem konkret zu erwartenden Bedarf fest. Bei der Errichtung oder Erweiterung der nachstehenden baulichen Anlagen sind Fahrrad-Stellplätze (Pl.) in der Regel in folgender Zahl herzustellen:

Bauliche Anlage	Anzahl
a) Wohnräume:	4 Pl. zu je 3 St.
b) sonstige Einzelhandelsbetriebe, Gaststätten, Räume mit Publikumsverkehr: Nutzungseinheit	1 Pl. zu je 4 St., mindestens 3 Pl. je

(2) Fahrrad-Stellplätze bei Arbeitsstätten, Schulen, Krankenhäusern, Veranstaltungs- und Versammlungsräumen sind zu überdachen. Nach Möglichkeit sind Ständer aufzustellen, an denen die Fahrräder zur Sicherung gegen Diebstahl angeschlossen werden können.

### § 10 Inkrafttreten<sup>7</sup>

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sind vor diesem Zeitpunkt

- genehmigungsfreie Vorhaben begonnen oder
- die Vorlagen für anzeigepflichtige, genehmigungspflichtige oder genehmigungsfreigestellte Vorhaben bei der zuständigen Behörde eingereicht worden,

ist diese Satzung auf solche Vorhaben nicht anzuwenden.

<sup>6</sup> § 9 in der ab 24.5.96 geltenden Fassung der Änderungssatzung vom 21. Mai 1996 (Amtsblatt vom 23.5.96, S. 21)

<sup>7</sup> Betrifft die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung; das Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungs-Satzung!